

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 14

23. Februar 2006

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 23. März 2006)

Absatz 6.8.3.4.6: Prüfungen an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Klarstellung des Absatzes 6.8.3.4.6 b) betreffend die Prüfungen an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase.
Zu treffende Entscheidung:	Änderung in Absatz 6.8.3.4.6 b).
Damit zusammenhängende Dokumente:	INF.34 der letzten Gemeinsamen Tagung (Genf, 13. bis 23. September 2005) und Absatz 18 des Berichts der Tank-Arbeitsgruppe (Dokument OCTI/RID/GT-III/2005-B/Add.1 – TRANS/WP.15/AC.1/100/Add.1) sowie Einbeziehung des Antrages OCTI/RID/GT-III/2006/6 – TRANS/WP.15/AC.1/2006/6 zu Unterabschnitt 6.8.2.4.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2005 hatte Deutschland sein informelles Dokument INF.34 vorgestellt, das zum Ziel hatte, die Anwendung der in Absatz 6.8.3.4.6 b) aufgeführten Prüfungen an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase klarzustellen.

In der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung wurde das informelle Dokument diskutiert und beschlossen, auf dieser Basis ein neues Papier einzureichen.

Frankreich hat mit dem Dokument OCTI/RID/GT-III/2006/6 (TRANS/WP.15/AC.1/2006/6) den Antrag gestellt, die in den Absätzen 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 aufgeführten Prüfungen neu zu definieren. Dieser Antrag wird von Deutschland unterstützt, da er auch zur Lösung des Problems in Absatz 6.8.3.4.6 b) beitragen kann.

Nach der durch den französischen Antrag erfolgten Klarstellung der Begriffe "**wiederkehrende Prüfung**" und "**wiederkehrende Zwischenprüfung**" umfassen beide Prüfungen eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit der Ausrüstung sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile.

Antrag

Zur Klarstellung der gewollten Prüffristen und unter Einbeziehung des französischen Antrags OCTI/RID/GT-III/2006/6 (TRANS/WP.15/AC.1/2006/6) beantragt Deutschland die folgende Änderung in Absatz 6.8.3.4.6 b):

6.8.3.4.6 b) Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind durch **Fettdruck** hervorgehoben):

Sechs Jahre nach jeder wiederkehrenden Prüfung ist von einem behördlich anerkannten Sachverständigen eine **wiederkehrende Zwischenprüfung** durchzuführen.

Zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen kann die zuständige Behörde eine **wiederkehrende Zwischenprüfung** verlangen.

Bemerkung

In Deutschland gibt es Diskussionen über die Prüfintervalle bei Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase. Nach Diskussion der Entscheidung der Gemeinsamen Tagung und Auswertung von Prüfergebnissen wird von Deutschland ggf. ein Antrag zur Änderung der bestehenden Fristen gestellt werden.
